

Reuchlin | Ratschlag

Johannes Reuchlin
Ratschlag, ob man den Juden
alle ihre Bücher nehmen,
abtun und verbrennen soll

Frühneuhochdeutsch/Neuhochdeutsch

Herausgegeben und übersetzt
von Jan-Hendryk de Boer

Reclam

Der Verlag dankt der niederländischen Reuchlin-Familienstiftung
Stichting Reuchlin Collecties, von der die Drucklegung dieses Werks
unter Vermittlung der Stadt Pforzheim großzügig gefördert wurde.

RECLAMS UNIVERSAL-BIBLIOTHEK Nr. 14248
2022 Philipp Reclam jun. Verlag GmbH,
Siemensstraße 32, 71254 Ditzingen
Gestaltung: Cornelia Feyll, Friedrich Forssman
Druck und Bindung: Eberl & Koesel GmbH & Co. KG,
Am Buchweg 1, 87452 Altusried-Krugzell
Printed in Germany 2022
RECLAM, UNIVERSAL-BIBLIOTHEK und
RECLAMS UNIVERSAL-BIBLIOTHEK sind eingetragene Marken
der Philipp Reclam jun. GmbH & Co. KG, Stuttgart
ISBN 978-3-15-014248-6
www.reclam.de

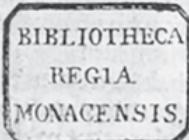
Doctor Johannis Reuchlins
der R. M. als Erzherzögen zu Österreich auch Chur
fürsten vnd fürsten gemainen bündrichters im
Schwaben warhaftige entschuldigung
gegen vnd wider ans getaußten iuden.
genant Pfesserkorn vormals ge
trückt vßgangen vñ warhaft
tigs schmachbüchlin.

Augenspiegel



Am end dieses büchlins finde man am correctur eilichek wörter so im dem trück verschen sind im teutschen vñd latin bezichnet durch die zäl der bletter.

Monrii Bburani.



Titelblatt des *Augenspiegels* von Johannes Reuchlin, gedruckt von Thomas Anshelm, Tübingen 1511 (Stadtarchiv Pforzheim – Institut für Stadtgeschichte, Treu 36 305)

Ratschlag ob man den Juden alle ire bücher nemmen / abthün vnnd verbrennen soll

Dem durchleüchtigsten vnd hochwirdigsten fürsten vnd herrn
herrn Vrieln ertzbischoff zu Mentz des hailgen römischen
rychs durch Germanien ertzcantzler vnnd churfürsten etc. 5
mynem gnedigsten herren / Embeüt ich Johannes Reüchlin
von Pfortzheim maister in der philosophi / vnd in kaißerlichen
rechten doctor / myn vndertenig willig dienst alzeit beuor.
Hochwirdigster fürst gnedigster herr. Des aller durchleüchtigsten 10
vnnd großmechtigsten fürsten vnd herren herren Maximilian
Römschen kaisers vnßers aller gnedigsten herren
commission vnd beuelch hieuor an euer fürstlich gnaden auß-
gangen vnnd ietzt mir sampt ainem mandat überschickt / hab
ich aus rechter vndertenigkait mit hohen eeran vnd reuerentz 15
empfangenn wie sich gebürt / darinn mir beuolhen ist / den
handel der genommen oder consignierten iuden bücher so sie
yetzo über die gebott Moysi / der propheten vnnd psalter des
alten testaments gebrauchen / grüntlichen vnnd nach notturfft
zu erwegen. vnd zu ratschlagen welcher massen vnnd vff was 20
grund vnd weg das alles an züfahen vnd zu thünd sy / Vnnd
sunderlich ob sollich bücher ab zethün göttlich / lóblich vnnd
dem hailigen cristglauben nützlich sy / vnd zu meerung gotts
dienst vnd güttem kommen mög / Wie wol ich mich aber
sölcher grossen sachen der cristenlichen kirchen nütz / vnd 25
römscher K. M. lob vnnd eer betreffende. gar vil zu klein wais
vnnd acht. ye doch auß schuldiger pflicht wil ich lieber gegen
menglichem für vnweis dann für vngehorsam gehalten wer-

Gutachten, ob man alle Bücher der Juden einziehen, beseitigen und verbrennen soll

Dem sehr erlauchten und hochwürdigen Fürsten und Herrn,
Herrn Uriel, Erzbischof von Mainz, Erzkanzler des Heiligen
5 Römischen Reichs deutscher Nation und Kurfürst, meinem
gnädigsten Herrn, entbiete ich, Johannes Reuchlin aus Pforz-
heim, Magister der Philosophie und Doktor der kaiserlichen
10 Rechte, vorausschickend meinen jederzeit untertänigen und
bereitwilligen Dienst. Hochwürdigster Fürst, gnädigster
Herr. Den Auftrag und Befehl des allererlauchtesten und
großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Maximilian, des
römischen Kaisers, unseres allergnädigsten Herrn, der zuerst
15 an Eure fürstliche Gnaden ergangen und nun mir mitsamt ei-
nem Mandat zugesandt worden ist, habe ich als gehorsamer
Untertan mit großer Ehrerbietung und Ehrfurcht empfangen,
wie es sich gehört. Darin wurde mir befohlen, den Fall der
eingezogenen oder beschlagnahmten Bücher der Juden, wel-
che sie heutzutage über die Gebote Moses, die Propheten und
den Psalter des Alten Testaments hinaus gebrauchen, gründ-
20lich und der Erfordernis nach zu untersuchen und ein Gutach-
ten zu verfassen, in welcher Weise, auf welcher Grundlage
und auf welchem Weg die Sache zu beginnen und umzuset-
zen sei. Und insbesondere sollte ich klären, ob es fromm, lo-
benswert und dem heiligen christlichen Glauben förderlich
25 sei sowie die Gottesverehrung und das Gute mehre, solcher-
art Bücher zu beseitigen. Obwohl ich mich für viel zu gering
für eine solche große Angelegenheit weiß und erachte, die
den Nutzen der christlichen Kirche und Lob und Ehre der Rö-
mischen Kaiserlichen Majestät betrifft, will ich dennoch aus
30 Pflichtgefühl lieber von jedermann für nicht weise als für
nicht gehorsam gehalten werden und daher meine bescheide-

den / vnnd daruff mein klain verstendigkait inn geschrifft geben vff die fragen wie hernach volgt.

Ob den iuden ire bücher sölleßt oder mögent von rechts wegen genommen. abgethon oder verbrent werden. Sagent etlich ia / vß vil vrsachen. Zǖm ersten / dan sie seien wider die cristen gemacht / Zǖm andern sie schmehen Jesum / Mariam vnd die zwelff botten / auch vnns vnd vnser cristenliche ordnung. Zǖm dritten dann sie seien falsch. Zǖm vierden so werden dar durch die iuden verfürt das sie verharren in irer iüdischhait vnd nit zǖm cristen glauben kommen / Welcher aber solch gros übel weren möcht [B i^v] Vnnd das nit verhütet noch abtette / der were dem tetter gleichförmig zǖ achten vnd sollte als ain mitverwilliger gleicher straff gehalten werden / extra de off. delega. c.i. et i.q.i. quicquid inuisibilis.

Aber etlich synd die dar zǖ sagen / Nain / auch nit on vrsa-
chen. Zum ersten dann die iuden als vnderthonen des hailigen
rōmschen reichs sollent by kayßerlichen rechten behalten
werden. l. iudei communi romano iure. C. de iude. Zǖm andern
was vnser ist das soll von vns nit mögen kommen / on vnßer
zǖ thün / l. id quod nostrum. ff. de reg. iur. Zum dritten kaiſer-
liche vnd künigliche recht auch andere furstliche satzungen
habent es fürkommen das nieman das syn verliere durch ge-
walt. l. i. §. nequid autem. ff. de vi. et vi. Zum vierden so sol ain
ieglicher by synem alten herkommen brauch vnd besesß behal-
ten werden / ob er gleich ain rauber wer / c. in literis de resti.
spo. in fi. Zum funfftten so sollennt die iuden ire synagogen die
man nennet schul rüwigklich on irrung vnnd eintrag mögen
halten. c. iiij. extra. de iudeis. Zǖm sechsten so sind sollch iuden
bücher noch nit weder von gaistlichen noch weltlichen rechten
verworffen noch verdampt / patet per omnia corpora iuris et
patrum decreta / Vnnd darumb mainen die selben man sol nit
mögen solliche bücher den iuden abreissen vnd die vndertru-
cken oder verbrennen.

ne Einsicht in Bezug auf Fragen in folgender Weise schriftlich niederlegen.

Ob den Juden ihre Bücher rechtmäßig fortgenommen, beseitigt und verbrannt werden sollen oder können. Das bejahren 5 einige aus vielerlei Gründen. Erstens weil die Bücher gegen die Christen geschrieben worden seien. Zweitens weil sie Jesus, Maria und die zwölf Apostel sowie uns und unsere christliche Ordnung schmähten. Drittens weil sie falsch seien. Viertens weil die Juden durch ihre Bücher dazu verführt würden, in ih- 10 rem Judentum zu verharren und sich nicht zum christlichen Glauben zu bekehren. Wer jedoch ein solch großes Übel abwehren könnte und es dennoch nicht verhinderte und beseitigte, der wäre dem Täter gleich zu erachten und sollte als willentlicher Unterstützer die gleiche Strafe erhalten, siehe X 1.29.¹ 15 und D. II,1.1.101.

Aber es gibt auch einige, die die Frage verneinen, und dies nicht grundlos. Erstens weil die Juden als Untertanen des Heiligen Römischen Reichs durch kaiserliche Rechte geschützt werden sollen, siehe Cod. 1.9.8. Zweitens weil wir das, was uns 20 gehört, nicht einbüßen sollen, siehe Dig. 50.17.11. Drittens setzen kaiserliches und königliches Recht sowie andere fürstliche Gesetze fest, dass niemand das Seine durch Gewalt verliere, siehe Dig. 43.16.1.2. Viertens soll jeder in seinem Herkommen, Brauch und Besitz gelassen werden, selbst wenn er ein Räuber 25 wäre, siehe X 2.13.5. Fünftens sollen die Juden ihre Synagogen, die man Schulen nennt, ruhig und ohne Belästigung oder Beinträchtigung behalten können, siehe X 5.6.3. Sechstens sind solche jüdischen Bücher niemals durch kanonisches oder durch weltliches Recht verworfen oder verurteilt worden, wie offen- 30 kundig ist durch alle juristischen Sammlungen und die Dekrete der Kirchenväter. Und daher meinen jene, man dürfe solche Bücher den Juden nicht mit Gewalt fortnehmen und sie unterdrücken oder verbrennen.

Jn gottes namen amen. Vff dise frag zü anttwurten ist not zü bedencken was zizania vnd unkraut vnd was triticum oder waissen sei / da mit ains nit mit dem andern vf geraufft werd / wie das hailig euangelium spricht Matthei xij. Nun find ich vnnder den iuden büchern das sie seien mannicherlai gestalt. 5 Züm erstenn die hailig schrifft haissen sie Essrim varba das ist xxij. dann so vil haben sy bücher inn ir bibel. Zum andern den Thalmud das ist ain versamelte leer vnnd auslegung aller gebott vnnd verbott / so in der thora das ist in den fünff büchern Moy- si inen gegeben / der do sechs hundert vnd xij. inn der zal / 10 durch vil irer hochgelernten vor langen zytten beschriben sind. Zum dritten find ich die hohe haimlichait der reden vnd wörter gottes / die sie haissent Cabala. Zum vierden find ich scribe- ten vnnd doctores die do glos vnnd comment schreiben über yeglichs buch der bibel inn sunderhait. Solliche comment oder 15 commentarien haissen sie perusch. Zum funfften find ich ser- mones [B ii^r] disputationes vnd predig bucher genant midrasch oder draschoth. Züm sechsten find ich gelert leüt vnnd philo- sophos inn allen künsten die werden mit gemainem wort Se- pharim das ist bücher genannt nach aines yeglichen künstners 20 vnnd der kunst namen. Züm letsten find ich poetry / fabel / gedicht merlin / spöttere / vnnd exemplē büchlin / des hat ieglichse seinen aigen namen / wie der dichter des selben büchlins ainen zü fall gehabt hat / vnd die selben werden von dem merertail der iuden selbs für gelogen vnnd erdicht geacht. 25 Vf denen jetzt zü letst gemelten büchlin mag sein / es wer- den etliche gefunden aber gar wenig / die etwas spottwort nachred oder lesterung vnßerm lieben herrn vnnd gott Jesu vnnd seiner werden mütter auch den aposteln vnnd hailigen zü legent / Deren hab ich nit mer dann zway geleßen / das ain wirt 30

In Gottes Namen, amen. Um auf diese Frage antworten zu können, ist es erforderlich zu bedenken, was mit den Begriffen ›zizania‹, zu Deutsch ›Unkraut‹, und ›triticum‹, zu Deutsch ›Weizen‹, gemeint ist, damit das eine nicht mit dem anderen ausgerissen werde, wie das heilige Evangelium in Mt 13,29 sagt.

Nun finde ich unter den jüdischen Büchern mehrere Arten. Erstens die Heilige Schrift, die sie ›Essrim varba‹ nennen, was 24 bedeutet, denn so viele Bücher umfasst ihre Bibel. Zweitens den Talmud; dabei handelt es sich um eine Sammlung von 10 Lehrsätzen und Auslegungen aller Gebote und Verbote, die ihnen in der Tora, das heißt den fünf Büchern Moses, gegeben sind. Deren Zahl beträgt 613. Sie wurden durch viele ihrer großen Gelehrten vor langer Zeit niedergeschrieben. Drittens finde ich das tiefe Geheimnis der Reden und Worte Gottes, das 15 sie Kabbala nennen. Viertens finde ich Schriftsteller und Gelehrte, die Glossen und Kommentare insbesondere über die einzelnen Bücher der Bibel schreiben. Diese Auslegungen oder Kommentare nennen sie auf Hebräisch ›Perusch‹. Fünftens finde ich Reden, Disputationen und Predigtbücher, genannt ›Midasch‹ oder ›Draschoth‹. Sechstens finde ich gelehrte Leute und Philosophen in allen Disziplinen, die üblicherweise ›Sefarim‹, das heißt ›Bücher‹, genannt werden gemäß den Namen des Verfassers und seiner Disziplin. Schließlich finde ich Poesie, Fabeln, Gedichte, Märchen, Spottliteratur und Exem- 20 pelbücher, von denen jedes einen eigenen Namen besitzt, ganz wie der Verfasser des jeweiligen Werkes es wünschte. Diese Bücher werden von den meisten Juden selbst für erlogen und erdichtet gehalten. Es ist möglich, dass sich unter den zuletzt 25 genannten Büchern manche, aber doch wenige befinden, die unseren lieben Herrn und Gott Jesus und dessen ehrwürdige Mutter, aber auch die Apostel und Heiligen mit einigen Spottworten, Verleumdungen oder Lästerungen belegen. Von diesen habe ich jedoch nicht mehr als zwei gelesen. Eines wird

genant Nizahon das ander Tolduth Jeschu / ha nozri / das auch
von den iuden selbs für apocrypho gehalten wirt / alls Paulus
Burgensis schreibt in secunda parte Scrutinij. c. vi. Wie wol ich
vor zeitten ann kayser Friderichs des dritten vnßers aller gne-
digsten herren vatters löblicher gedecktnus hofe von den iuden 5
da selbst nach vil reden zwischen vnns gehaltten hab gehört /
das solliche bücher von inen abgethon vertillckt vnnd allen den
iren verbotten sy / der gleichennymmer mer zeschreiben oder
zeredenn.

Nun aber zekommend vff die frag sag ich also / By welchem 10
iuden wissentlich gefunden würdt ain sollich buch das mit aus
getruckten wortenn schlechts vnnd stracks zu schmach schand
vnd vneere vnßerm herrn gott Jesu / syner werdenn mütter /
den hailigenn oder der cristenlichenn ordnung gemacht were /
das möcht mann durch kaifserlichen beuelch nemmen vnnd 15
verbrennen / vnd den selben iuden darumb straffen das er es
nit selbs zerrissen verbrennt oder vndergetruckt hett / das be-
dunckt mich begründt sein inn den rechten / des ersten da ge-
schriben stat in. l. Lex cornelia. §. Si quis librum. ff. de iniur.
nemlich alßo. Ob ainer ain büch ainem anndern zu^ü vneere 20
schmach oder schannde hette geschriben gemacht oder aus ge-
ben oder durch argen list verschafft hette das deren ains ge-
schehen were / vnd ob er gleich das in aines anndern namen
lies auß gon oder on ainichen namen wie dann sollich ansprach
gebürt für zenemmen. Hat der Senat gewalt durch peinlich 25
[B ii^v] clag iudiciorum publicorum die selb sach straffen. Dar-
nach kommet ain ander kaifserlich recht l. i. C. de famos. lib. das
spricht also. So ainer ain schantliche schmochliche geschrifft es
sy zu^ü haus oder an der offen stras oder an welchen orten es wel-
le / vnwissentlich findet der sol sie entweder zerreissen ee ain 30
ander dar über kom / oder sol nyeman dar von sagen. Wan er

Nizzahon genannt, das andere *Toledot Jeschu ha nozri*. Letzteres wird auch von den Juden selbst für apokryph gehalten, wie Paul von Burgos im *Scrutinium scripturarum* schreibt. Allerdings habe ich einst am Hof Kaiser Friedrichs III., des Vaters
5 unseres allernädigsten Herrn, ruhmreichen Angedenkens, von den dort anwesenden Juden in vielen Gesprächen zwischen uns gehört, dass solche Bücher von ihnen beseitigt und vernichtet worden seien und den Ihren verboten sei, dergleichen jemals wieder zu schreiben oder zu sagen.

- 10 Um auf die Frage zu kommen, sage ich dazu Folgendes: Wenn bei einem Juden, der darüber Bescheid weiß, ein solches Buch gefunden würde, das ausdrücklich, schlechthin und unmittelbar zu Schmähung, Schande und Entehrung unseres Herrn Gott Jesus, seiner ehrwürdigen Mutter, der Heiligen
15 oder der christlichen Ordnung verfasst wäre, sollte man es auf kaiserlichen Befehl beschlagnahmen und verbrennen und den Juden deswegen strafen, weil er es nicht selbst zerrissen, verbrannt oder vernichtet hat. Dies scheint mir in mehreren Gesetzen begründet zu sein, deren erstes geschrieben steht
20 Dig. 47.10.5.9, wo es heißt: »Wenn jemand ein Buch zur Entehrung, Schmähung oder Schande eines anderen geschrieben, hergestellt oder herausgegeben oder arglistig veranlasst hätte, dass eines davon geschehen sei, auch wenn er es im Namen eines anderen oder ohne Namensnennung herausgeben ließe,
25 sei wie folgt auf eine solche Klage zu reagieren: Der Rat hat die Gewalt, durch eine gegen Leib und Leben gerichtete, von öffentlichen Richtern erhobene Anklage diese Handlung zu bestrafen.« Hinzu kommt ein weiteres kaiserliches Gesetz, nämlich Cod. 9.36.1, wo es heißt: »Wenn einer eine ehrabschnei-
30 dende, schmähende Schrift zuhause, auf der offenen Straße oder an einem anderen Ort findet, ohne vorher davon gewusst zu haben, soll er sie entweder zerreißen, bevor ein anderer darauf stößt, oder er soll niemandem etwas davon sagen. Wenn er